Landeshauptstadt Kiel
Amt für Soziale Dienste
Referat für Migration
Tel: 0431/901-2433

FORUM
für Migrantinnen und Migranten
der Landeshauptstadt Kiel

Forum für Migrantinnen und Migranten in Kiel

Protokoll der Sitzung am 05. September 2017
17.00 Uhr Magistratssaal
Die Sitzung wird in Vertretung der Vorsitzenden Dursiye Aytekin von Thomas Wetterau geleitet.

Top 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Thomas Wetterau begrüßt die Mitglieder und Gäste des Forums.
Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Top 2: Genehmigung der Tagesordnung

Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

Top 3: Protokoll der Sitzung am 5. September 2017

Es gibt keine Änderungswünsche. Das Protokoll ist damit genehmigt.

Top 4: Termine

(nach Protokollversand)

- **22. September – 8. Oktober 2017** finden **die Interkulturellen Wochen statt, 25 Jahre Vielfalt in Kiel,** das mehrsprachige Veranstaltungsprogramm ist unter www.kiel.de/interkulturell zu finden oder als Printversion beim Referat für Migration zu erhalten.
- **27. September, 18 Uhr, Flucht aus Afghanistan, Asyl in Deutschland**, Informationen für Flüchtlinge und Unterstützer*innen und alle Interessierten, Referent: Reinhard Pohl, eine Dolmetscherin wird ins Dari (Ostpersisch) dolmetschen, Ort: Kiel, Universität, CAP3 – Hörsaal 3, Kontakt und Informationen: ZBBS, E-Mail: schoening@zbbs-sh.de oder reinhard.pohl@gegenwind.info.
- **29. September, 15 Uhr, Tag der Offenen Tür,** Begegnungszentrum, Waisenhofstraße 3, 24103 Kiel, Veranstaltet vom Verein Kiel hilft Flüchtlingen, Nähere Informationen unter mail@kiel-hilft-fluechtlingen.de oder www.facebook.com/kielhilftfluechtlingen.
- **30. September, 10–15 Uhr, Praktikumsbörse für geflüchtete Menschen,** RBZ Wirtschaft, Mensa, Westring 444, 24118 Kiel, Nähere Informationen: u.a. beim Referat für Migration, Kathrin Stadelmann und Xenia Zentner, Tel.: 0431 – 901 3031.
- **1. Oktober, 13 Uhr, Interreligiöse Stadtrundfahrt,** Teilnahmegebühr: 5,00 Euro, Karten bei der Tourist Information Kiel erhältlich, Neues Rathaus, Andreas-Gayk-Straße 31, nähere Informationen unter: www.interrel-kiel.de.
- **6. - 8. Oktober Bildungsfestival „Afrikatage-Kiel“,** Veranstalter: Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein e.V. (BEI), Audimax – Uni Kiel, Christian-Albrechts-Platz 2, 24118 Kiel, barrierefrei.
- **13. Oktober, 14 – 18 Uhr, Workshop: Ideen für die Weiterentwicklung der Interkulturellen Wochen in Kiel,** Rathaus, Ratssaal. Nähere Informationen bei Petra Iwahn, Referat für Migration, Tel.: 0431 – 901 2936.

Top 5: Aktuelle Themen - Austausch und weitere Schritte

a. Aktuelle Themen der Mitglieder

Der stellvertretende Vorsitzende Thomas Wetterau fragt die Mitglieder, welche aktuellen Themen anliegen. Pia Duitsmann schlägt vor, gemeinsame Fortbildungseinheiten mit dem BEI zu Vereinsberatung, steuerrechtlichen Fragen sowie interkultureller Öffnung (Struktureller Rassismus) zum Thema zu machen und einen Erfahrungsaustausch darüber zu ermöglichen.
Frau Apenburg schlägt das Thema Migrant*innen mit Behinderung vor.
Weitere Vorschläge können gern über E-Mail nachgereicht werden.

b. 15 Jahre Forum: Jubiläumsfeier am 1. Dezember 2017

Der Vorsitzende berichtet, dass das 15-jährige Jubiläum am 1. Dezember um 17.00 Uhr im Ratssaal des Kieler Rathauses gefeiert wird. Der konkrete Ablauf der Feier ist noch in Planung. Möglicherweise erfolgt die Begrüßung durch Vertreter*innen der Stadt, anschließend soll das Thema „Teilhabe- und Integrationsgesetz“ in Form eines Podiumsgesprächs mit Vertreter*innen der Stadt und des Landes stattfinden. Wer noch bei der Planung der Feierlichkeit mitmachen möchte, kann sich beim Vorstand melden.

Ben Diogu bedauert außerordentlich, dass die Grillparty nicht stattfinden konnte, obwohl sie im Forum beschlossen worden war. Er zeigt sich enttäuscht, dass trotz der großen Zahl von Mitgliedern sich kaum jemand zur Teilnahme angemeldet hatte. Insbesondere Dieter Valiev und er hatten bereits viel Zeit und Arbeit in die Vorbereitung gesteckt.

Top 6: Berichte aus Arbeitskreisen, Ausschüssen und Beiräten

a. Neue Delegierten-Liste

- Der Vorsitzende liest die beim letzten Treffen der Delegierten mit dem Vorstand vereinbarte Delegiertenliste vor. Mit der Aktualisierung wird eine kontinuierlichere Teilnahme und Austausch der Delegierten in Arbeitskreisen, Ausschüssen und Beiräten und dem Forum angestrebt. Es gibt noch offene Punkte auf der Liste. Sobald alle Vertretungen geklärt sind, wird die Liste an alle Mitglieder geschickt.
- Idun Hübner hat mitgeteilt, dass sie in der Oktobersitzung vom Jugendhilfeausschuss berichten wird.

b. AK Räume

- Haus der Kulturen: Der Vorsitzende weist auf die Aktualität der Raumfrage hin. In einem „Haus der Kulturen“ sollten Arbeitsräume, Büroräume sowie Veranstaltungsräume für Migrantenorganisationen vorhanden sein. Auch die anderen Foren in Schleswig-Holstein fordern ein Haus der Kulturen, weshalb auf die Landesregierung zugegangen werden müsse. Ziel sei es, das „Haus der Kulturen“ landesweit flächendeckend zu etablieren und in einem Teilhabe- und Integrationsgesetz zu manifestieren.
- Birgit Lawrenz weist auf die Liste mit Räumlichkeiten hin, die durch den Arbeitskreis „Räume“ des Forums zusammengetragen und beim Referat für Migration inzwischen ergänzt und fertiggestellt wurde. Im Bedarfsfall können sich Interessierte bei Petra Iwahn melden, um gemeinsam mit ihr Details zu klären und einen passenden Raum zu finden.

c. AK Öffentlichkeitsarbeit

Der Arbeitskreis hat sich getroffen. In Zukunft wird Daniel Jäger die Webseite des Forums betreuen. Aktuell werden die alten Vertragsangelegenheiten geprüft. Einzelheiten hierzu sollen in den kommenden Sitzungen bekanntgegeben werden.

d. Treffen der Beiräte

Birgit Lawrenz berichtet vom Treffen der Vorstände des Beirats für Menschen mit Behinderung, des Beirats für Seniorinnen und Senioren, des Jungen Rates und des Forums. Es hat ein ge-

meinsamer Austausch über die aktuelle Arbeit der Beiräte und des Forums stattgefunden, und auch Schnittstellen und Möglichkeiten effizienterer Zusammenarbeit sind besprochen worden.

Top 7: Broschüre „Islam, Islamismus und Salafismus in Schulen“

Es findet ein kurzer Austausch über die Broschüre statt, die vom Ministerium für Schule und Berufsausbildung im März 2017 herausgegeben wurde. Thomas Wetterau berichtet, dass es ein Treffen mit Tobias Meilicke, Projekt Provention der Türkischen Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V., und einem Vertreter des Interreligiösen Arbeitskreises gegeben habe. Die Kritiker der Broschüre und die Schura seien bei dem Treffen nicht dabei gewesen.

Eine Beteiligung des Forums bereits während der Entwicklungsphase der Broschüre wäre wünschenswert gewesen. Zurzeit sei die Broschüre mit dem Deckblatt in Überarbeitung.
Reinhard Pohl informiert über die Entwicklung der Broschüre. Ursprünglich sei sie nur als Handreichung für eine interne Nutzung der Lehrkräfte in Schulen vorgesehen gewesen, ab März 2017 ist sie auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht und anschließend als Printversion herausgegeben worden.

Die Broschüre „Islam, Islamismus und Salafismus in Schulen“ wird dem Protokoll beigefügt.

Top 8: Die Waisenhofhalle: Manuel Friedinger vom Verein „Kiel hilft Flüchtlingen“ stellt die Räumlichkeiten und Angebote in der Waisenhofhalle vor

Manuel Friedinger, Vorsitzender des Vereins „Kiel hilft Flüchtlingen“, berichtet, dass zunächst alles mit der Idee begonnen habe, den Menschen, die in Kiel Zuflucht gesucht haben, zu helfen. Aus dieser Idee entstand eine Initiative, die sich zunächst über Facebook organisierte. Der Verein „Kiel hilft Flüchtlingen“ wurde am 15. Februar 2016 gegründet. Zunächst waren die Schwerpunkte das Sammeln, Sortieren und Verteilen der Sachspenden in Räumen in der Preetzer Straße, dann der Bezug der neuen Räumlichkeiten in der Waisenhofhalle und jetzt die Errichtung der Waisenhofhalle als Begegnungszentrum. Die Grundsätze des Vereins seien, die benötigte Hilfe und Unterstützung den Flüchtlingen unbürokratisch zukommen zulassen, möglichst viele Menschen in direkten Kontakt mit Flüchtlingen zu bringen und somit eine Begegnungsstätte mit zahlreichen Projekten zu schaffen.

Die Arbeit sei rein ehrenamtlich und über Spenden organisiert. Der Verein besteht aus 60 Mitgliedern. Auch könnten nach Anfrage die Räumlichkeiten genutzt werden, zu denen zudem ein Multifunktionsraum sowie ein Konferenz-/Computerraum gehören. Organisationen seien mit ihren Projekten dort willkommen, jedoch werden in der Regel keine Eintrittsgelder oder Teilnahmegebühren von den Teilnehmenden erhoben. In die Halle würden insgesamt 199 Personen passen, Bierbänke und Tische für 80-90 Personen seien vorhanden, die Bestuhlung könne für 40-50 Personen erfolgen, die Halle sei jedoch nicht barrierefrei. Aktuell gibt es zum Beispiel einen Spieleabend, einen Sprachtreff und eine Kochgruppe.

Frau Siebke fragt, ob die Halle auch als „Haus der Kulturen“ genutzt werden könnte. Herr Friedinger betont, dass das gesamte Endgeschoss genutzt werden könne, die oberen Etagen durch die Brandschutzvorschriften aber nicht. Zudem stünde die Halle zum Verkauf und sei lediglich zur Zwischennutzung erlaubt.

Im Rahmen der Interkulturellen Wochen findet am 29. September ab 15:00 Uhr ein Tag der Offenen Tür mit zahlreichen Aktionen statt.
Der Vorsitzende bedankt sich für die Informationen und weist darauf hin, dass im Anschluss an die Forumssitzung Gelegenheit sei, sich die Räume anzuschauen.

Top 9: Bericht des Vorstands und der Geschäftsführung

a. Ratsfraktionsgespräche 2017

Thomas Wetterau berichtet, dass die Fraktionsgespräche bei der SPD, CDU und den Grünen anstehen. Er trägt die Themen des Forums vor, die dort angesprochen werden sollen: „Haus der Kulturen"; Teilhabe- und Integrationsgesetz; Wohnungsmarkt; Budget für das Forum; Einbindung in die Ausschüsse; Zuwanderungsbehörde; Perspektiven für Geflüchtete; Unbegleitete Minderjährige; Schulabschlüsse für Geflüchtete; Psychosoziale Hilfen für Geflüchtete; Neuzugewanderte; Interreligiöser Austausch; Ältere/Pflege; Sprachkurse mit Kinderbetreuung.

Carlo Bauer vom Jugendamt berichtet, dass zurzeit ein Sprachkurs mit Kinderbetreuung organisiert wird. Für weitere Informationen steht er unter Tel.: 901– 4919 oder
E-Mail: carlo.bauer@kiel.de zur Verfügung.

b. Die landesweite Aufstellung der Foren und Runden Tische

Thomas Wetterau berichtet, dass die Foren im Land Schleswig-Holstein fordern, die Teilhabe von Migrant*innen zu intensivieren. Dazu sei geplant, sich aktiv in die Ausgestaltung eines Teilhabe– und Integrationsgesetzes einzubringen.

c. Vorstellung der neuen Mitarbeiterin in der Geschäftsführung

Birgit Lawrenz stellt Derya de Lor als neue Mitarbeiterin im Referat für Migration vor. Sie wird zukünftig bei der Geschäftsführung des Forums unterstützen.

Top 10: Mitgliederänderungen

- Neu im Forum ist der Deutsch-Algerische Verein SH e.V., vertreten durch Herrn Katib Rekik und Herrn Reggad El Bachir.
- Als Vertreterin des AWO Landesverbands ist Frau Nadine Kühl ausgeschieden, Nachfolgerin ist Frau Juliane Dreyer.
- Als Vertreterin des Caritasverbands Schleswig-Holstein ist Frau Dr. Friederike Hohenstein ausgeschieden, Nachfolgerin ist Frau Andja Zdrava-Vojnovic.
- Neu als ständiger Gast im Forum: Servicestellen für Partizipationsgremien in Schleswig-Holstein, vertreten durch Toska Jakob und Violetta Seelig-Kiss

Top 10: Sonstiges

- Birgit Lawrenz schlägt die Termine für die Forumssitzungen 2018 vor. Es gibt keine Einwände. Als gewünschter Sitzungsort wird der Magistratssaal angegeben. Die Sitzungsräume werden vom Büro des Stadtpräsidenten organisiert. Sobald diese feststehen, wird dem Forum die Liste der Termine und Räume zugeschickt.
- Ben Diogu berichtet von einem Einzelfall, bei dem er sich an die Migrationsberatung im Referat für Migration gewandt hat. Er bedankt sich für die wirkungsvolle Unterstützung dort und ermutigt die Forumsmitglieder, sich bei Problemen an das Referat zu wenden.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Teilnehmenden und schließt die Sitzung um 18:20 Uhr.

Im Anschluss an die Forumssitzung besichtigen interessierte Teilnehmende gemeinsam mit Herrn Friedinger die Waisenhofhalle.

Derya de Lor

Delegierte des Forums für Migrantinnen und Migranten in Kiel in Arbeitskreisen, Ausschüssen und Beiräten

	Beiräte/Netzwerke	
1.)	Beirat für Menschen mit Behinderung:	Ben Diogu
2.)	Beirat für Seniorinnen und Senioren:	Dr. Evadne Parulan-Holzhüter
3.)	*Junger Rat:*	Samir Al Yousef
4.)	*Begleitausschuss Lokaler Aktionsplan (LAP):*	Dieter Valiev
5.)	*Bildungsbeirat:*	Thomas Wetterau
6.)	*Pflegekonferenz:*	Ben Diogu/Waltraut Siebke
7.)	*Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus:*	Dieter Valiev
8.)	*Engagement Global/ Entwicklungszusammenarbeit:*	Rawad Zyadeh
	Allgemeine Arbeitskreise	
1.)	*Arbeitskreis „Woche gegen Rassismus“:*	Ben Diogu
2.)	*Arbeitskreis „Interkulturelle Wochen“:*	Ben Diogu
3.)	*AK „Job und Migration“:*	Thomas Wetterau
4.)	*AK - Frauenbündnis Kiel:*	Dursiye Aytekin
	Arbeitskreise des Forums	
1.)	*AK- Räume:*	Vorstand/Unterstützergruppe
2.)	*AK- Öffentlichkeitsarbeit des Forums:*	Vorstand/Isabella Altunok/Daniel Jäger/Rawad Zyadeh
	Ausschüsse und Gremien	
1.)	*Jugendhilfeausschuss (beratendes Mitglied):*	Idun Hübner
2.)	*Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit:*	Thomas Wetterau
3.)	*Ausschuss für Schule und Sport:*	Dursiye Aytekin
4.)	*Kulturausschuss:*	Oxana Bilkenrodt
5.)	*LAG Partizipationsgremien:*	Vorstand
6.)	*Kuratorium: Bürgerhaus Mettenhof*	Dr. Hussein Anaissi (noch in Klärung)

Praktikum = Unsere Chance!

Mit einem Praktikum zum passenden Job.

Unternehmen kennenlernen – Praktikum finden!

Was? Praktikumsbörse für geflüchtete Menschen

Wann? Samstag, 30. September 2017
10.00 Uhr - 15.00 Uhr

Wo? RBZ Wirtschaft, Mensa
Westring 444, 24118 Kiel

Gastgeber:

Bundesagentur für Arbeit

jobcenter.kiel

Handwerkskammer Lübeck

RBZ WIRTSCHAFT. KIEL

Deutsches Rotes Kreuz

IHK Kiel

Kiel. Sailing.City. KiWi Kieler Wirtschaftsförderung

Kiel. Sailing.City.

Wirtschaftsbüro GAARDEN

UV KIEL

SH

Schleswig-Holstein
Ministerium für Schule
und Berufsbildung

FAQs und Handlungsleitlinien zum Thema:

Islam, Islamismus und Salafismus in Schulen

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Vorbemerkung

Die große Mehrheit der Muslime in Schleswig-Holstein lebt hier sehr gut integriert als Teil dieser Gesellschaft. Dies gilt in gleicher Weise auch für die muslimischen Schülerinnen und Schüler an den Schulen im Land. Diese Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern vor ungerechtfertigten Beschuldigungen zu schützen und ein friedliches und von gegenseitigem Respekt und Vertrauen geprägtes Miteinander zu bewahren, ist auch eine Aufgabe von Schule. Die Schulprogramme der Schulen in Schleswig-Holstein berücksichtigen diesen Gedanken in der Regel in ihrer Präambel.

Dennoch gibt es in diesem Kontext immer wiederkehrende Fragen in den Schulen, deren Beantwortung mithilfe dieser Handlungsleitlinien erleichtert werden soll.

1. Ist das Tragen von Niqab und Burka (vollständige Gesichtsverschleierung) in den Schulen in Schleswig-Holstein erlaubt?

Diese Formen der vollständigen Gesichtsverschleierung sind an den Schulen in Schleswig-Holstein nicht zulässig. Niqab und Burka machen nicht nur die Identifikation der Schülerin unmöglich oder allein von deren Willen abhängig. Sie sind zudem im täglichen Schul- und Unterrichtsbetrieb ein objektives Hindernis für die Erfüllung des pädagogischen Auftrags der Schule. Pädagogische Arbeit baut unabdingbar auf Kommunikation über Gesicht, Mimik und Gestik. Lehrkräfte und Lernende haben bei schulischen Veranstaltungen ein Recht darauf, ihrer Gesprächspartnerin und ihrem Gesprächspartner ins Gesicht schauen zu können.

Gleichwohl gibt es religiöse Kleidung, deren Tragen zulässig ist, zum Beispiel das Kopftuch, welches das Gesicht jedoch frei lässt. In der konkreten Einzelunterrichtssituation ist aber religiöse Kleidung und damit zum Beispiel auch das islamische Kopftuch abzulegen, wenn dadurch die Sicherheit der Trägerinnen / Träger und anderer Personen gefährdet werden kann: So sind an die Kleidung zum Beispiel im Sport-, Technik- oder Chemieunterricht besondere Anforderung zu stellen (freie Beweglichkeit, Gefahr des Einklemmens, Anbrennens etc.). Der Wunsch des Tragens religiöser Kleidung ist kein Grund für die Befreiung von bestimmten Unterrichtsfächern oder sonstigen schulischen Aktivitäten (siehe hierzu näher zum Beispiel Fragen 2. und 4.)

2. Können muslimische Eltern ihr Kind vom Schwimmunterricht befreien lassen?

Hier treffen in der Schule zwei Verfassungspositionen aufeinander, nämlich: Glaubensfreiheit (Artikel 4 Absatz 1 und 2 Grundgesetz (GG)) und staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG). Hier ist ein Kompromiss zwischen diesen beiden Verfassungspositionen zu finden. Für den Schwimmunterricht bedeutet dies konkret, dass eine solche Kompromisslösung regelmäßig das Tragen eines so genannten „Burkinis" ist. Insofern muss am Schwimmunterricht teilgenommen werden. Ferner ist die Integrationsfunktion von Schule hervorzuheben. Insbesondere mit Blick auf die Schulpflicht (Art. 12 Abs. 1 Landesverfassung, § 20 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG)) verwirklicht sich die integrative Kraft der öffentlichen Schule dadurch, dass die Schülerinnen und Schüler mit der in der Gesellschaft vorhandenen Vielfalt an Verhaltensgewohnheiten konfrontiert werden. Hierzu gehört eben auch zum Beispiel der Anblick von Jungen in kurz geschnittener Badebekleidung. Kommt es dabei zu Konflikten zwischen Schule und Elternhaus, ist zunächst einmal das klärende Gespräch mit den Eltern zu suchen. Sollte es seitens der Eltern zu einem ordnungswidrigen Verhalten (hier zum Beispiel: Eltern halten die Tochter ohne Erlaubnis vom Schwimmunterricht fern) gemäß § 144 Abs. 1 Nummer 3 SchulG kommen, kann dieses als letzte denkbare Maßnahme durch das Ordnungsamt mit einem Bußgeld geahndet werden. Es kann auch die Anwendung von Verwaltungszwang (insbesondere Festsetzung eines Zwangsgeldes) in Frage kommen. Wird die Schülerin als Reaktion auf die Ablehnung des Befreiungsbegehrens für den Schwimmunterricht krank gemeldet, kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder sogar schulärztlichen (amtsärztlichen) Bescheinigung verlangt werden (vergleiche § 4 Abs. 1 Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben).

3. Können muslimische Kinder vom Sexualkundeunterricht befreit werden?

Nein. Auch hier stellt sich die Situation ähnlich dar wie bei der Frage 2. Für eine Beurlaubung vom (gegebenenfalls fächerübergreifenden) Sexualkundeunterricht aus religiösen Gründen fehlt es schon an dem erforderlichen wichtigen Grund. Sexualkundeunterricht in öffentlichen Schulen ist obligatorischer Schulunterricht. Er erfolgt religiös-weltanschaulich neutral und ist auf eine Vermittlung biologischer und anderer Fakten (unter anderem auch Krankheits- und Empfängnisverhütung) ausgerichtet. Der schulische Sexualkundeunterricht ist mithin durch den staatlichen Erziehungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG legitimiert. Und auch hier überwiegt der staatliche Erziehungsauftrag gegenüber dem Grundrecht auf Erziehung des Kindes nach Maßgabe einer religiösen Überzeugung und gegenüber dem Recht, in jeder Lebenssituation ein religionskonformes Verhalten zu bekunden (Art. 6 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 und 2 GG).
Es ist ein legitimes Ziel staatlicher Erziehung, Kindern und Jugendlichen durch Aufklärung auch auf dem Gebiet der Sexualität jedenfalls die Chance zu vermitteln, eine eigenverantwortlich denkende und handelnde Persönlichkeit zu werden. Sexualkundeunterricht ist ein wesentlicher Baustein für junge Mädchen, ihr Leben als Frau selbstbestimmt und gleichberechtigt zu gestalten. Ferner ist hier ebenso der Integrationsauftrag der öffentlichen Schule zu berücksichtigen. Insoweit hat der staatliche Erziehungsauftrag auch das berechtigte Interesse der Allgemeinheit zu wahren, alle Menschen gesellschaftlich zu integrieren und mögliche Parallelgesellschaften zu verhindern. Im Falle von anhaltenden Konflikten ist hier ebenso zu verfahren wie bei Frage 2 ausgeführt.

4. Ist die Teilnahme an einer Klassenfahrt für alle Kinder, unabhängig von ihrer Religion, verpflichtend?

Ja. Eine Klassenfahrt ist eine schulische Veranstaltung an einem anderen Ort. Aufgrund des Schulverhältnisses sind die Schülerinnen und Schüler gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 SchulG, Ziffer 3 des Erlasses „Lernen am anderen Ort" (NBl. MBF. Schl.-H. 2006 S. 167 oder „Schulrecht A - Z" auf der Internetseite der Landesregierung www.schleswig-holstein.de) zur Teilnahme verpflichtet. Die Schule soll neben ihrer Bildungsaufgabe unter den von ihr vorgefundenen Bedingungen einer pluralistisch und individualistisch geprägten Gesellschaft eine für das Gemeinwesen unerlässliche Integrationsfunktion erfüllen. Hierfür ist in einem besonderen Maß die (mehrtägige) Klassenfahrt von Bedeutung. Diese ist für Schülerinnen und Schüler besonders gut geeignet, soziale Realität zu erfahren und dadurch unter Anleitung der Lehrkräfte die eigene Bereitschaft zu fördern, mit den verschiedenen Verhaltensweisen, Meinungen und Wertanschauungen anderer umzugehen. Der Klassenfahrt kommt als Unterricht in einer anderen Form eine besondere pädagogische Bedeutung bei der Integration in die Klassengemeinschaft und die Gesellschaft zu. Deshalb ist auch an dieser Stelle die Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG durch den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG beschränkt.

Im Falle von anhaltenden Konflikten ist hier ebenso zu verfahren wie bei Frage 2 ausgeführt.

5. Eine islamische Gemeinde mit islamistischen Tendenzen am Schulstandort möchte Einfluss auf die Schul- und Unterrichtsgestaltung der Schule nehmen. Wie kann Schule darauf angemessen reagieren?

Die Lehrpläne und Fachanforderungen sowie die Curricula sind die Ergebnisse demokratisch legitimierter Entstehungs- und Abstimmungsprozesse auf der Basis des Grundgesetzes und des Schulgesetzes.

Sie gelten für alle an Schule beteiligten Personen in gleicher Weise und sind entsprechend auch für alle verbindlich.

Eine direkte Einflussnahme von islamischen Gemeinden auf diese Lehrpläne, Fachanforderungen und Curricula in den Schulen (zum Beispiel zu Themen wie Evolution, Sexualkunde, Religion, Politik, Epoche der Aufklärung, Satire) oder gar auf die Frage, ob eine Klasse von einem Mann oder einer Frau unterrichtet wird, ist nicht zulässig und entsprechend zurückzuweisen.

Im Übrigen gilt hier Art. 7 Abs. 1 des GG: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates."

6. Muslimische Schülerinnen und Schüler möchten sich zum Beten vom Unterricht befreien lassen. Sind sie dazu berechtigt oder ist die Schule dazu verpflichtet?

Gemäß § 7 Abs. 2 des Erlasses zum Religionsunterricht an Schulen in Schleswig-Holstein (Schulrecht A-Z auf der Internetseite der Landesregierung) gilt für die Beurlaubung aus religiösen Gründen in Schleswig-Holstein folgende Regelung: „Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften ist an den besonderen Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (SFTG) vom 28. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 213), geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. Das gilt entsprechend auch für andere religiöse Veranstaltungen der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Die Schülerinnen und Schüler haben im Anschluss an den Besuch des Gottesdienstes oder der anderen Veranstaltung unterrichtsfrei. Diese Bestimmung gilt insbesondere für den Reformationstag, Fronleichnam und Allerheiligen. Für den Buß- und Bettag findet § 7 Abs. 3 SFTG Anwendung."
Bei allen Freistellungen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass den beurlaubten Schülerinnen und Schülern keine Nachteile entstehen, zum Beispiel in Bezug auf Klausuren, Prüfungen etc. Eine Unterrichtsbefreiung zur Ausübung regelmäßiger Gebete, zum Beispiel zum freitäglichen Moscheebesuch oder fünfmal am Tag, ist hier ausdrücklich nicht vorgesehen und auch nicht zulässig. Die Gebetsverrichtung während des Schulbesuchs außerhalb der Unterrichtszeit (zum Beispiel Pausen) kann aber grundsätzlich zulässig sein. Eine Untersagung durch die Schule ist aber möglich, wenn Mitschülerinnen und Mitschüler und / oder Lehrkräfte dadurch unausweichlich in einer unzumutbaren Weise dem Einfluss eines anderen Glaubens ausgesetzt sind oder dadurch der Schul-

frieden konkret gefährdet wird (siehe: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 30. November 2011, Az: 6 C 20/10). Die Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ist insoweit durch den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG beschränkt.

7. Wie geht Schule mit dem Wunsch nach einem Gebetsraum um?

An den Schulen in Schleswig-Holstein werden keine Gebetsräume eingerichtet. Die Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG beinhaltet keinen Anspruch, der eigenen Glaubensüberzeugung mit staatlicher Unterstützung - also hier: mit Unterstützung der Schule - Ausdruck zu verleihen. Diesbezüglich haben die Schülerinnen und Schüler die Schule so hinzunehmen, wie sie ist.

8. „Ihre Gesetze interessieren mich nicht!" Wie geht Schule mit solchen Äußerungen und entsprechenden Verhaltensweisen muslimischer Eltern um?

Eine solche Äußerung von Eltern ist für die Schule und die dort handelnden Lehrkräfte rechtlich irrelevant. Die Schule braucht sich mithin mit einer solchen Äußerung von Eltern im Kontext der Durchführung von Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen inhaltlich überhaupt nicht zu beschäftigen.
Beabsichtigen Eltern hier ernsthaft, sich im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Schule vorsätzlich rechtswidrig zu verhalten, hat die Schule gegenüber diesen Eltern klar Stellung zu beziehen. Sollte ein bestehender Disput dennoch anhalten und schulintern nicht zu lösen sein, kann die Schulaufsicht eingebunden werden. Gleiches gilt, wenn sich Eltern mit entsprechenden Inhalten gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern äußern.

9. Schülerinnen und Schüler verbreiten oder zeigen islamistisches Propagandamaterial, zum Beispiel via Facebook, Twitter, WhatsApp. Was sollte Schule tun?

Die Verbreitung von gewaltverherrlichendem oder jugendgefährdendem Material ist verboten. Auch hier ist Schule in mehrfacher Weise gefordert: Es ist Aufgabe der Schulleitung, Lehrkräfte und Eltern, Position zu beziehen und klare Grenzen aufzuzeigen. Gleichzeitig müssen Schülerinnen und Schüler für diese Thematik sensibilisiert und ermutigt werden, mit solchen Straftaten in ihrem Umfeld entsprechend umzugehen und sich an Vertrauenspersonen in der Schulgemeinschaft zu wenden, um solche Straftaten verhindern und gegebenenfalls ahnden zu können. Hier sollte in jedem Fall auch die Schulaufsicht eingebunden werden, um das weitere Vorgehen abzustimmen; die Grundsätze aus Punkt 10 Abs. 3 sind einzuhalten.

Die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung durch Werbung oder Propaganda stellt eine schwere Straftat dar. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn es sich zum Beispiel um Material des so genannten IS (Islamischen Staates) handelt.

10. Wer kann Schule bei Fragen bezüglich des Islamismus und Salafismus helfen?

Die Koordination aller Fortbildungsangebote im Kontext „Religiös begründeter Extremismus" liegt im Zentrum für Prävention des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH). Hier haben Sie zum Beispiel die Möglichkeit, sich zu informieren, Fortbildungsangebote zu buchen und Material zu beziehen. Schulinterne Fortbildungsveranstaltungen

sowie Schulentwicklungstage können dort auf Ihre individuellen Bedarfe abgestimmt und organisiert werden (Ebene der nicht-anlassbezogenen Prävention, zum Beispiel Klärung von Grundsatzfragen und Methoden). Tel. 0431 5403-309, Link: www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/Arbeitsfelder/ZfP/ZfP.htm

Für konkrete Einzelfallberatungen, zum Beispiel auch in Verbindung mit (niedrigschwelligen) Eingriffen in die Rechte anderer, können Sie die Landeskoordinierungsstelle PROvention kontaktieren (Ebene der konkreten und fallbezogenen Prävention). Tel. 0431 7394926, Link: provention.tgsh.de

In Angelegenheiten, welche erhebliche Eingriffe in die Rechte anderer darstellen, eine Störung des Schulfriedens verursachen oder eine Straftat darstellen könnten, ist in jedem Fall durch die Schulleitung die zuständige Schulaufsicht zu kontaktieren (Ebene der Intervention), diese hat für solche Fälle klare Handlungs- und Kommunikationsroutinen. Bitte beachten Sie, dass es ausschließlich Aufgabe des Ministeriums ist, gegebenenfalls den Verfassungsschutz oder den polizeilichen Staatsschutz hinzuzuziehen. Tel. Bildungsministerium 0431 988-0 oder entsprechende Durchwahlen in den Schulämtern und im Ministerium. Diese liegen der Schulleitung vor oder finden sich unter: www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Ministerium/OrganisationAnsprechpartner/OrganisationAnsprechpartner_node.html Darüber hinaus steht Ihnen die Schulaufsicht aber natürlich auch in Fällen der Prävention zur Unterstützung zur Verfügung.

In akuten Notfällen und Gefahrenlagen informieren Sie bitte immer zuerst gemäß Notfallwegweiser unter der Nummer 110 die nächste Polizeidienststelle und anschließend die zuständige Schulaufsicht (Ebene der Intervention bei Gefahr im Verzug).

Herausgeber:
Ministerium für Schule und Berufsbildung
des Landes Schleswig-Holstein
Jensendamm 5
24103 Kiel

Realisation: Stamp Media GmbH im Medienhaus Kiel

Druck: Schmidt & Klaunig im Medienhaus Kiel

März 2017

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Herausgeber.

Die Landesregierung im Internet:
www.schleswig-holstein.de

Diese Broschüre wurde aus Recyclingpapier hergestellt.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben.
Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.